99025006261000

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/27308/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99025006261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Straußwirtschaft; Anzeige
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausschank selbsterzeugten Weins
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	15.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGastV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGastV http://bundesrecht.juris.de/gastg/__14.html http://bundesrecht.juris.de/gastg/__14.html
Teaser	Wenn Sie eine Straußwirtschaft betreiben wollen, müssen Sie dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes bei der zuständigen Gemeinde anzeigen.
Volltext	Grundsätzlich benötigen Sie für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG). Der Ausschank von selbst erzeugtem Wein oder von selbst erzeugtem Apfelwein ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert und bedarf nur einer Anzeige bei der Gemeinde (§§ 4 ff. Bayerische Gaststättenverordnung - BayGastV). Erlaubnisfrei möglich ist lediglich der Ausschank von selbst erzeugtem Wein oder von selbst erzeugtem Apfelwein für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr. Dabei müssen Sie insbesondere noch folgende Vorgaben beachten: • Es darf nur Wein oder Apfelwein aus Früchten ausgeschenkt werden, die selbst erzeugt wurden. • Der Ausschank in einer Straußwirtschaft ist nur in Räumen zulässig, die in der Gemeinde des Erzeugerbetriebes gelegen sind. • Der Ausschank in einer Straußwirtschaft darf grundsätzlich nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. • Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft verbunden werden. • In einer Straußwirtschaft dürfen nicht mehr als 40

Modul	Sachverhalt
	Sitzplätze vorhanden sein. • In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden. • Die Abgabe von Flaschenbier, von alkoholfreien Getränken, die der Straußwirt in seinem Betrieb nicht verabreicht, und von Tabak- und Süßwaren im Straßenverkauf ist unzulässig. Privilegiert ist nur der Ausschank von selbst erzeugtem Wein oder von selbst erzeugtem Apfelwein. Wenn Sie daneben auch noch andere alkoholische Getränke verabreichen wollen, bedürfen Sie einer Gaststättenerlaubnis. Dasselbe gilt, wenn Sie das Gewerbe länger als maximal vier Monate im Jahr betreiben wollen. Die Anzeige der Straußwirtschaft müssen Sie mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs bei der zuständigen Gemeinde erstatten und dabei Folgendes mitteilen • den Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll, • den Ort, an dem die für den Wein oder Apfelwein verwendeten Früchte gekeltert sowie der Wein ausgebaut wurde, • die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume.
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Personalausweis oder Reisepass • Detaillierte Angaben für Straußwirtschaft Anzeige mit folgenden Angaben: - Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll, - Ort, an dem die für den Wein oder Apfelwein verwendeten Früchte gekeltert sowie der Wein ausgebaut wurde, - die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume. • bei Bevollmächtigung: eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Keine Zweifel an der Zuverlässigkeit.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige ist jeweils zwei Wochen vor Beginn des Betriebs zu erstatten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal